

Betrifft: Stoffinformationen zu Hersteller/ Produkt: _____

Art.Nr. _____



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begleiten die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und stehen gegenüber unseren Auftraggebern in der Pflicht, die Produktauswahl und Entscheidungen unter dem Aspekt der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit zu treffen.

Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung (EG-Nr.1907/2006) ist seit 01.06.2007 der Inverkehrbringer eines Produktes gefordert, die Gefährdungen die von Stoffen und deren Verwendung ausgehen können allen weiteren, nachgeschalteten Akteuren der Entscheidungs- und Lieferketten zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Um die in der neuen Chemikalien Verordnung GHS (EG-Nr.1272/2008) beschriebenen Aufgaben bezüglich der Ermittlungspflicht, sowie die stofflichen Prüfpflichten zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen und Erzeugnissen und ggf. stoffliche Substitutionen durchführen zu können, bitten wir die Hersteller und Inverkehrbringer, die produktspezifischen Stoffdaten in absteigender Zugabemenge bereit zu stellen.

Dies betrifft alle Chemikalien und Gefahrstoffe, vor allem die besonders besorgniserregenden Stoffe, wie z.B. CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, biozide Wirkstoffe, sowie alle sensibilisierend wirkenden Stoffe, die je nach Anwendung und Einsatz mit anderen Stoffen auch mit der synergetischen Auswirkung von den nachgeschalteten Akteuren zu verantworten sind.

Damit wir gegenüber unseren Auftraggebern diese neuen Prüfpflichten sorgfältig durchführen und ggf. in entsprechenden Dokumenten festhalten können, sind wir als Planer, Berater und Entscheider gefordert, alle relevanten Stoffdaten zur Verfügung zu stellen und zu dokumentieren.

Hierzu gehört auch die Überprüfung der REACH-Registrierungen gemäß den PRS-Anmeldefristen.

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen und bitten deshalb, gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 200- Anhang I, um folgende Informationen zu den o.g. Produkten:

- ➔ Kennzeichnungsschild bzw. Produktetikett
- ➔ Technisches Datenblatt in aktueller Fassung mit Datumsangabe
- ➔ Sicherheitsdatenblatt in aktueller Fassung mit Datumsangabe
- ➔ Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK)
- ➔ Rahmenrezeptur auf freiwilliger Basis oder ggf. . als vertrauliche Information
- ➔ Gefahrstoffdeklarationen mit Mengenanteilen (Gew.%) im Produkt
- ➔ Hautverträglichkeitsgutachten
- ➔ Zulassungen oder Prüfzeugnisse
- ➔ Musterbetriebsanweisung für Anwender oder Entscheider
- ➔ Mustergefährdungsbeurteilung, anwendungsspezifisch
- ➔ Verträglichkeit mit anderen Produkten oder Werkstoffen
- ➔ Angabe der Entsorgungswege bzw. Recyclingung mit Abfallschlüsselnummer (EAK)
- ➔ Stoffdatenerfassung gemäß beiliegender Stoff-Inventarliste

© Agentur 21 , Ha.B.T. 2010

Darüber hinaus sind in Zubereitungen und Erzeugnissen gemäß der REACH-Verordnung, Artikel 57, die besonders besorgniserregenden Stoffe auszuweisen, die mit einem gesetzlich geregelten Gefahrstoffanteil (Legaleinstufung) oder in Anteilen von über 0,1 Gew.% enthalten sind. Hierfür sind auf Anfrage gemäß Artikel 33 die erforderlichen Informationen zur Verwendungen und ggf. Entsorgung spätestens innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bearbeitung und Zusendung der Unterlagen, nach Möglichkeit in elektronischer Form bis zum (möglichst bald) bedanken wir uns im Voraus und freuen uns, dass Sie mit dazu beitragen, dass mit diesen Informationen der Umwelt- und Gesundheitsschutz von Bauprojekten und Leistungen verbessert werden.

Die Informationen zu den Ressourcen benötigen wir u.a. auch für die Bilanzierung der Ressourcen-Inanspruchnahme und Ressourceneffizienz nachhaltiger Bauwerke, wie z.B. DGNB...

Auf Wunsch können wir Sie unterstützen um eine konforme Stoffdatenerfassung sicherzustellen und stellen Ihnen weitere Vorlagen und Informationsquellen zur Verfügung (siehe www.he-l-p.de und z.B. <http://www.umweltbundesamt.de/bauprodukte/umweltdeklaration.htm>).

Mit freundlichen Grüßen

Holger Nißen, Ha.B.T. Bundesverb. www.he-l-p.de
 Manfred Krines, Agentur 21 www.positivlisten.de

 Ort, Datum, Name/ Firma (Stempel), Unterschrift

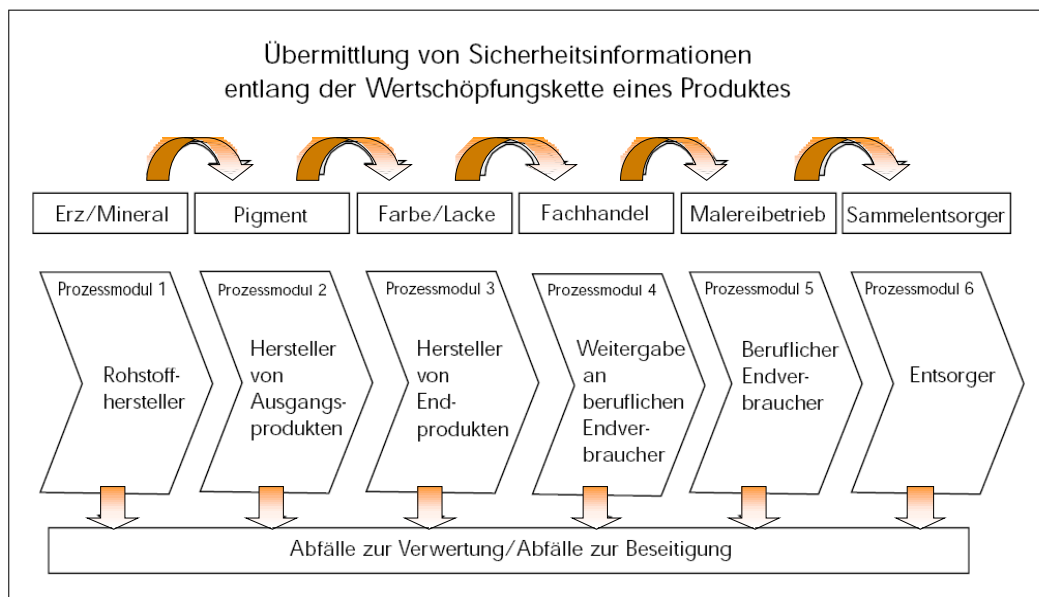
Infos bitte an: _____
 (Am Besten per Mail!)

Informationspflichten in der Lieferkette:

Der Zweck von REACH ist, die Ansprüche von gewerblichen Abnehmern an dem Lieferanten bezüglich qualifizierter Sicherheitsdatenblätter sicher zu stellen. REACH stellt in Artikel 35 Forderungen, dass ein nachgeschalteter Abnehmer (Arbeitgeber) Sicherheitsdatenblätter seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen muss. In REACH ist ebenfalls geregelt, dass ein Lieferant grundsätzlich alle nachgeschalteten Abnehmer jeweils mit den **aktuellen Sicherheitsdatenblättern (SDB) ohne besondere Anforderung versorgen muss.**

BGZ-Report 2/2001

Informationskette/ -pflicht vom Rohstoff über Hersteller, Lieferant zum Verbraucher und Endverbraucher (Bsp. Maler).



**„Allein die Dosis macht, das ein Ding' kein Gift ist.“
 (Paracelsus 1493-1541)**

© Agentur 21 , Ha.B.T./ 2010